

Mein Wille für eine Notfallsituation

Dokumentation des Betroffenen

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Bei mir liegen folgende Erkrankungen und gesundheitliche Einschränkungen vor:

Wenn ich bei akuter Verschlechterung meines Gesundheitszustandes meinen Willen nicht mehr ausdrücken kann, lege ich folgendes Vorgehen fest :

- | | | | |
|--------------------------|--|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Wiederbelebung | <u>keine</u> Wiederbelebung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | künstliche Beatmung | <u>keine</u> künstliche Beatmung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Verlegung ins Krankenhaus | <u>keine</u> Verlegung, wenn Versorgung gesichert | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | künstliche Ernährung | <u>keine</u> künstliche Ernährung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | palliative Versorgung und konsequente Linderung meiner Beschwerden | <u>lehne ich ab</u> | <input type="checkbox"/> |

Weitere persönliche Wünsche bzw. Einschränkungen der Versorgung und Behandlung auch unabhängig von der o.g. Grundkrankheit :

Eine **Vorsorgevollmacht** wurde von mir erstellt

.... nicht erstellt

Bevollmächtigte/r ist

Herr / Frau

Telefon

Diese Anweisung habe ich festgelegt nach ausführlicher Aufklärung über Folgen, Chancen und Risiken durch den Arzt meines Vertrauens. Die Unterschrift des Arztes bestätigt gleichzeitig meine Einwilligungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt.

Datum, Stempel, Telefon, Unterschrift,
des aufklärenden Arztes

Datum und Unterschrift
der verfügenden Person

Erläuterungen zum Umgang mit der Patientenverfügung für eine Notfallsituation:

Viele Menschen möchten Vorsorge treffen – aber in möglichst knapper und verständlicher Form. Deshalb wurde das vorliegende Formular speziell für **akute Situationen der Verschlechterung** des Gesundheitszustandes, also zur raschen Information und Klärung des Vorgehens im Bereitschaftsdienst, beim Notarzt-Einsatz oder bei akuter Krankenhaus-Aufnahme entwickelt. Zusätzlich sind die Bestimmung eines Bevollmächtigten und eine ausführliche Patientenverfügung, in der Einzelheiten zu Behandlungsmaßnahmen und ihren Grenzen ausgeführt sind, immer sinnvoll.

Durch das kurze Formular soll den Willen des Patienten auch bei Zeitnot oder in Notfallsituationen mehr Geltung verschafft werden. Die Unterschrift des Hausarztes oder eines anderen Arztes des Vertrauens dokumentiert die ausführliche medizinische Aufklärung über die Konsequenzen von getroffenen Entscheidungen beim individuellen Patienten und seine Einwilligungsfähigkeit.

Da es verbreitet noch Unsicherheiten bzgl. der Verbindlichkeit solcher „Kurz“-Verfügungen gibt, sollen hier die rechtlichen Hintergründe darlegt werden, die beim Ausfüllen des Formulars beachtet werden müssen:

In einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) kann jeder einwilligungsfähige Mensch festlegen, ob er in eine bestimmte, nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlung einwilligt oder nicht einwilligt. Dies gilt für den Fall, dass er dann nicht einwilligungsfähig ist. Jeder kann also sein Selbstbestimmungsrecht nicht nur aktuell, sondern auch für die Zukunft durch eine vorausschauende Verfügung ausüben.

Die Formulierung im Gesetz „bestimmte Untersuchungen etc.“ (§ 1827 Abs.1 S.1 BGB) bewirkt, dass allgemeine Aussagen wie z. B. „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ für eine verbindliche Patientenverfügung nicht ausreichen (BGH v. 6.7.2016 – XII ZB 61/16 und v. 8.2.2017 – XII ZB 604/15). Eine Patientenverfügung genügt dann dem Gesetz, wenn sie einerseits die Behandlungssituation beschreibt, in der sie gelten soll (z.B. Krebserkrankung mit Metastasen oder Gebrechlichkeit), und andererseits die ärztliche Maßnahme (z. B. künstliche Beatmung oder Ernährung) konkret beschreibt.

Vor der Durchführung jeder medizinischen Maßnahme ist der Behandler verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen (§ 630d Abs. 1 S.1 BGB). Ist der Patient zu diesem Zeitpunkt einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung des Bevollmächtigten oder des vom Gericht bestellten Betreuers notwendig. Wenn jedoch eine konkretisierte Patientenverfügung vorliegt, ist eine Einwilligung des Bevollmächtigten oder Betreuers nicht erforderlich (BGH v.17.9.2014 – XII ZB 202/13). Deren Aufgabe ist es in diesem Fall nur noch, dem schriftlich niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs.1 S.2 BGB).

Ist das ausgefüllte Formular nicht konkret genug oder betrifft es nicht die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation, wird also den Anforderungen an eine hinreichende Patientenverfügung nicht gerecht (§ 1827 Abs. 2 S. 1 BGB), dann hat der Betreuer oder Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist zu ermitteln aufgrund konkreter Anhaltspunkte (frühere schriftliche oder mündliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betroffenen, § 1827 Abs. 2 S. 3 BGB). Gerade hierfür wird das ausgefüllte Formular, insbesondere die persönlichen Wünsche, Hilfestellung geben. **Das ausgefüllte Formular ist deshalb rechtlich beachtlich sowohl für den Vertreter wie den Arzt.**

Letztlich darf eine vom Arzt vorgeschlagene, medizinisch angezeigte Maßnahme unterlassen oder abgebrochen werden, wenn der Bevollmächtigte/Betreuer und der behandelnde Arzt einvernehmlich zu dem Urteil kommen, dass dies dem festgestellten Willen des Betroffenen entspricht (§1829 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch, wenn der Betroffene auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme verstirbt. Eine gerichtliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann.

Das Formular muss in der Notfallsituation einfach auffindbar sein und insbesondere bei Krankenhausaufnahmen vorgewiesen werden. Die Verwahrung bei den Ausweispapieren, in der Nähe des Telefons, am Bett oder beim aktuellen Verlaufsbogen in Senioreneinrichtungen ist deshalb dringend zu empfehlen.